

Aufnahme- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft Luzern

vom 24. August 2001^{*}

Der Fachhochschulrat der Fachhochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Art. 11 Unterabs. e des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats vom 2. Juli 1999 ¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹Die Hochschule für Wirtschaft Luzern (HSW Luzern) ist eine Teilschule der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) für Lehre, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen im Bereich Wirtschaft.

²Im Bereich der Lehre gliedert sich das Ausbildungsangebot in

- a. die Diplomstudien,
- b. Nachdiplomstudien (NDS) und Nachdiplomkurse (NDK) sowie
- c. andere Weiterbildungsveranstaltungen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Fachhochschulangebote der HSW Luzern im Bereich der Lehre und der Weiterbildung, die Voraussetzungen der Aufnahme in die entsprechenden Studien und Kurse und deren Abschluss sowie die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und bereits erbrachter Studienleistungen.

Art. 3 Zulassungsbeschränkungen

¹Bei beschränkter Platzzahl kann der Konkordatsrat auf Antrag des Fachhochschulrates für Diplomstudien befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme gestützt auf ein vom Konkordatsrat festgelegtes Verfahren nach Massgabe der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.

²Bei Nachdiplomstudien und -kursen entscheidet die jeweilige Leitung des Studiums oder des Kurses nach Massgabe der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber abschliessend über die Aufnahme.

Art. 4 Anerkennung von Studienleistungen und ausländischen Abschlüssen

Die jeweilige Leitung eines Diplomstudiengangs, eines Nachdiplomstudiums oder eines Nachdiplomkurses entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen an anderen in- und ausländischen Hochschulen unter Berücksichtigung internationalen und nationalen Rechts. In Zweifelsfällen können die Bewerberinnen und Bewerber einer Aufnahmeprüfung unterzogen werden.

Art. 5 Leistungsbewertungen

¹Die Leitung eines Diplomstudiengangs, eines Nachdiplomstudiums oder eines Nachdiplomkurses legt das Anspruchsniveau und die Bewertungskriterien der Prüfungen, der Qualifikationsschritte und anderer Leistungsnachweise fest.

²Die Bewertung bei Diplomstudien erfolgt in Noten sowie gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS).

³Die Beurteilungen nach Noten werden in den folgenden ganzen oder den dazwischenliegenden halben Noten ausgedrückt:

6 = sehr gut	5 = gut
4 = genügend	3 = ungenügend
2 = schwach	1 = sehr schwach

⁴Das Bewertungssystem gemäss ECTS lautet wie folgt:

- a. Die besten 10 Prozent der Studierenden mit einer genügenden Note erhalten die beste Bewertung A, die folgenden 25 Prozent die Bewertung B, die nächsten 30 Prozent erhalten die Bewertung C, die darunter liegenden 25 Prozent die Bewertung D und die letzten 10 Prozent die Bewertung E. Ungenügende Leistungen werden mit F bewertet.
- b. Jedem geprüften Fach sowie der Einführungs- und der Projektarbeit wird eine Anzahl ECTS-Punkte zugeordnet, pro Jahr insgesamt 60 Punkte. Der Diplomarbeit werden weitere 20 Punkte zugeordnet. Jede und jeder Studierende erhält pro bestandenes Fach und für jede angenommene Arbeit eine im Voraus festgelegte ECTS-Punktezahl.

⁵Bei Nachdiplomstudien werden die Qualifikationsschritte, die Diplomarbeit und die Diplomprüfung mit Punkten bewertet. Sie sind bestanden, wenn jeweils 60 Prozent der festgelegten Maximalpunktzahl erreicht sind. Bestandene Leistungen werden mit den Prädikaten «sehr gut», «gut» und «genügend» bewertet. Ungenügende Leistungen werden mit «nicht bestanden» bewertet. Qualität und Umfang der erbrachten Leistungen können auch gemäss dem ECTS ausgewiesen werden.

⁶Die Qualifikationsschritte der Nachdiplomkurse werden mit «sehr gut», «gut», «genügend» oder «nicht bestanden» bewertet.

II. Organe

Art. 6 *Fachhochschulrat*

Der Fachhochschulrat genehmigt die Ausbildungskonzepte neuer Diplomstudiengänge, neuer Nachdiplomstudien und neuer Nachdiplomkurse.

Art. 7 *Studiengang- und Kursleitungen*

Die Leitung eines Diplomstudiengangs, eines Nachdiplomstudiums oder eines Nachdiplomkurses ist für sämtliche Belange der jeweiligen Ausbildung zuständig, soweit das Fachhochschulrecht keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

Art. 8 *Dozentinnen und Dozenten*

¹Der Lehrkörper besteht aus Dozentinnen und Dozenten.

²Die Dozentinnen und Dozenten haben gemäss den internen Richtlinien der HSW Luzern zu unterrichten.

³ Sie haben im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit die Studierenden fachlich zu betreuen.

⁴ Sie haben sich fachlich, methodisch und didaktisch auf dem neuesten Stand zu halten.

Art. 9 *Dozentinnen- und Dozentenkonferenzen der Diplomstudiengänge*

¹ Die Dozentinnen- und Dozentenkonferenz besteht aus der Leitung und den Dozentinnen und Dozenten eines Diplomstudiengangs.

² Die Dozentinnen- und Dozentenkonferenz

- a. nimmt Stellung zu allen wichtigen Fragen des Diplomstudiums,
- b. entscheidet über das Bestehen der Vordiplom- und der Diplomprüfungen, die entsprechenden Gesamtnoten und die Diplomierung und
- c. bestimmt Zeitpunkt und Umfang von Prüfungswiederholungen.

³ In Prüfungssitzungen sind nur jene Dozentinnen und Dozenten stimmberechtigt, welche die betroffenen Studierenden unterrichtet und/oder geprüft haben.

Art. 10 *Diplomkonferenzen der Nachdiplomstudien*

¹ Die Diplomkonferenz besteht aus der Leitung eines Nachdiplomstudiums und den Prüfungsexpertinnen und -experten.

² Die Diplomkonferenz entscheidet über das Bestehen eines Nachdiplomstudiums, die entsprechenden Leistungsbewertungen und die Diplomierung.

Art. 11 *Examinierende*

¹ Die Dozierenden nehmen als Examinierende die Vorprüfung und die Diplomprüfungen ab.

² Sie setzen im Einvernehmen mit den Expertinnen und Experten die Prüfungsnoten fest. Bei Uneinigkeit entscheiden die Examinierenden.

Art. 12 *Expertinnen und Experten*

¹ Die Expertinnen und Experten überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen und bewerten die Diplomarbeiten.

² Sie überprüfen ungenügende schriftliche Prüfungen und Qualifikationsschritte.

III. Diplomstudien

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 *Grundsatz*

Die Diplomstudien an der HSW Luzern befähigen die Studierenden durch die Vermittlung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur Berufsausübung in den entsprechenden Bereichen der Wirtschaft.

Art. 14 *Leitung eines Studiengangs*

Die Leitung eines Studiengangs hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist für die Qualität der Ausbildung verantwortlich,
- b. sie legt im Einvernehmen mit den Dozentinnen und Dozenten das Verzeichnis der zu belegenden Fächer und das Verzeichnis der Prüfungsfächer fest,
- c. sie entscheidet über die Aufnahme der Studienbewerberinnen und -bewerber und
- d. bestimmt die Prüfungsexpertinnen und -experten und organisiert die Prüfungen.

Art. 15 *Zulassungsbedingungen*

Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Studiengang sind

- a. ein Berufsmaturitätsabschluss sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung, sofern die Berufslehre nicht in einem einschlägigen Beruf abgeschlossen wurde, oder
- b. ein gymnasialer Maturitätsabschluss sowie auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung eine mindestens einjährige geregelte Berufserfahrung oder
- c. ein Ausbildungsabschluss, der mit einem Berufsmaturitätsabschluss oder mit einem gymnasialen Maturitätsabschluss vergleichbar ist, und eine mindestens einjährige geregelte Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung.

Art. 16 *Ausnahmeregelung Studiengang Betriebsökonomie*

¹ Studierende, die über ein Diplom einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachschule für Tourismus oder einer eidgenössisch anerkannten höheren gastgewerblichen Fachschule/Hotelfachschule verfügen, können mit dem «Zusatzstudium in Betriebsökonomie» nach Absolvieren eines Übergangsemesters in das fünfte Semester des Diplomstudiengangs Betriebsökonomie eintreten. Voraussetzung ist das Bestehen der regulären Diplomprüfung am Ende des Übergangsemesters.

² Die regulären Prüfungen am Ende eines Übergangsemesters sind bestanden, wenn keine Fachnote unter 3 liegt.

³ Studierende des Zusatzstudiums, welche die regulären Prüfungen am Ende des Übergangsemesters nicht bestehen, können das Übergangsemester einmal wiederholen oder in das dritte Semester des Studiengangs Betriebsökonomie einsteigen.

Art. 17 *Studium*

¹ Das Studium besteht aus obligatorischen Fächern und Wahlpflichtfächern.

² Der Unterrichtsbesuch wird mit einem Testat bestätigt, das in der Regel an einen Leistungsnachweis gebunden ist.

³ Die Leistungsnachweise können auch durch fächerübergreifende Arbeiten erbracht werden.

Art. 18 *Prüfungsfächer*

Das Verzeichnis der Prüfungsfächer enthält die Fachgebiete, in denen mündliche und/oder schriftliche Vorprüfungen oder Diplomprüfungen zu absolvieren sind sowie die entsprechenden ECTS-Punkte.

Art. 19 *Leistungsgruppen im Fremdsprachenunterricht*

¹Für den Fremdsprachenunterricht werden Leistungsgruppen gebildet, die durch Eintrittstests ermittelt werden.

²Die Leistungsnachweise im Fremdsprachenunterricht haben dem Leistungsstand der entsprechenden Gruppen zu genügen.

2. Vorprüfung

Art. 20 *Zweck der Vorprüfung*

¹Die Vorprüfung ist eine Selektionsprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist.

²Sie umfasst eine Einführungsarbeit sowie Einzelprüfungen in den von der Studienleitung im Verzeichnis der Prüfungsfächer festgelegten Fächern.

Art. 21 *Einführungsarbeit*

¹Mit der Einführungsarbeit sollen die Studierenden analytische, methodische und konzeptionelle Fähigkeiten erwerben und lernen, diese zur Lösung eines einfachen Problems einzusetzen.

²Die Einführungsarbeit wird in Gruppen erstellt. Die Dauer der Bearbeitung beträgt maximal acht Monate.

³Sie wird von den betreuenden Dozentinnen und Dozenten beurteilt. Wird sie mindestens mit «genügend» bewertet, ist sie angenommen.

Art. 22 *Zulassung zur Vorprüfung*

¹Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer die ersten zwei Semester eines Studiengangs besucht hat und die entsprechenden Testate vorlegen kann.

²Studierende, denen Testate fehlen, müssen das erste Studienjahr wiederholen. Eine Wiederholung ist nur einmal möglich.

³Die Leitung des Studiengangs kann gestatten, dass maximal zwei Testate im zweiten oder dritten Studienjahr nachgeholt werden.

Art. 23 *Bestehen der Vorprüfung*

Die Vorprüfung nach dem ersten Studienjahr ist bestanden, wenn

- a. der Durchschnitt in jeder Fächergruppe gemäss dem Verzeichnis der Prüfungsfächer mindestens 4 beträgt,
- b. pro Gruppe höchstens zwei und insgesamt höchstens drei Noten unter 4 sind,
- c. keine Note unter 3 ist und

d. die Einführungsarbeit angenommen ist.

Art. 24 *Wiederholung der Vorprüfung*

¹ Wer die Vorprüfung nicht besteht und sie wiederholen will, muss die Prüfungen in allen Fächern wiederholen, die mit einer ungenügenden Note bewertet worden sind.

² Eine ungenügende Einführungsarbeit kann von den betreuenden Dozentinnen und Dozenten einmal zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

³ Eine zweite Wiederholung oder eine zweite Überarbeitung ist nicht möglich.

3. Diplomprüfung

Art. 25 *Elemente der Diplomprüfung*

Die Diplomprüfung besteht aus

- a. je einer Prüfung in jedem Fach des zweiten und dritten Studienjahres,
- b. einer Projektarbeit,
- c. dem Abschluss eines allfälligen Berufspraktikums gemäss Art. 27,
- d. einer Abschlussprüfung nach dem sechsten Semester sowie
- e. einer Diplomarbeit.

Art. 26 *Projektarbeit*

¹ Mit der Projektarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihre analytischen, methodischen und konzeptionellen Fähigkeiten zur Lösung eines anspruchsvollen Problems aus der Praxis oder aus der angewandten Forschung einsetzen können.

² Die Projektarbeit wird in Gruppen erstellt. Die Dauer der Bearbeitung beträgt maximal neun Monate.

³ Die Projektarbeit wird von den betreuenden Dozentinnen oder Dozenten bewertet. Wird sie mindestens mit der Note 4 bewertet, ist sie angenommen.

⁴ Die Diplomarbeit einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachschule für Tourismus oder einer eidgenössisch anerkannten höheren gastgewerblichen Fachschule/Hotelfachschule wird den Studierenden gemäss Art. 16 als angenommene Projektarbeit mit 12 ECTS-Punkten angerechnet.

Art. 27 *Berufspraktikum*

Zwischen dem zweiten und dritten Studienjahr haben die Studierenden des Studiengangs Wirtschaftskommunikation ein einschlägiges Praktikum zu absolvieren und anschliessend einen Praktikumsbericht abzugeben. Die Leitung des Studiengangs regelt das Nähere.

Art. 28 *Abschlussprüfung*

¹ Mit der Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Probleme fächerverbindend lösen können.

²Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer alle Testate aus den drei Studienjahren vorlegen kann.

³Die Leitung des Studiengangs bestimmt die Form und die Dauer der Abschlussprüfung.

Art. 29 *Diplomarbeit*

¹Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer eine angenommene Projektarbeit vorweisen kann.

²Die Leitung des Studiengangs bestimmt Zeitpunkt und Dauer der Diplomarbeit.

³Sie wird von zwei Expertinnen und Experten mit einer Note bewertet.

Art. 30 *Bestehen der Diplomprüfung*

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- a. im zweiten und dritten Studienjahr ohne Diplomarbeit gemäss dem Verzeichnis der Prüfungsfächer mindestens 108 ECTS-Punkte erreicht werden und
- b. die Abschlussprüfung sowie die Diplomarbeit mindestens mit «genügend» bewertet sind.

Art. 31 *Wiederholungen*

¹Fehlende ECTS-Punkte aus nicht bestandenen Fächern können spätestens ein Jahr nach Ende des Vertiefungsstudiums (fünftes/sechstes Studiensemester) erbracht werden. Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die ordentlichen Prüfungstermine.

²Eine ungenügende Projektarbeit und die Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden.

³Ist die Diplomarbeit ungenügend, kann innerhalb eines Jahres eine zweite Diplomarbeit eingereicht werden.

Art. 32 *Diplom, Diplomzusatz und Diplomzeugnis*

¹Das Diplom bestätigt das Bestehen der Diplomprüfung in einem Diplomstudiengang der HSW Luzern der Fachhochschule Zentralschweiz. Es wird vom Fachhochschulrat ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der HSW Luzern mitunterzeichnet.

²Der mit dem Diplom verliehene Titel richtet sich nach der Verordnung des Bundesrates über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung) ².

³Zusätzlich zum Diplom werden folgende Dokumente ausgestellt:

- a. ein Diplomzeugnis, welches die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sowie das Thema und die Note der Diplomarbeit enthält; das Zeugnis wird von der Leitung des Diplomstudiengangs ausgestellt,
- b. ein Diplomzusatz, welcher Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status des absolvierten Studiengangs beschreibt.

IV. Nachdiplomstudien

Art. 33 Grundsatz

Die Nachdiplomstudien an der HSW Luzern ermöglichen es den Studierenden, ihre Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz in einem Spezialgebiet zu vertiefen oder sich gezielt Wissen auf einem neuen Gebiet anzueignen, um anspruchsvolle Führungs- und Fachaufgaben wahrnehmen und Probleme lösen zu können.

Art. 34 Organisation und Durchführung

Nachdiplomstudien werden von den Instituten der HSW Luzern, von den von der HSW Luzern beauftragten Institutionen oder von der HSW Luzern in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Institutionen organisiert und durchgeführt.

Art. 35 Leitung eines Nachdiplomstudiums

Die Leitung eines Nachdiplomstudiums hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist für die Qualität der Ausbildung verantwortlich,
- b. sie bestimmt die Prüfungsexpertinnen und -experten und organisiert die Prüfungen,
- c. sie entscheidet auf Antrag der Dozentinnen und Dozenten über das Bestehen der Qualifikationsschritte und
- d. sie entscheidet über Zeitpunkt und Umfang der Wiederholung von Qualifikationsschritten, Diplomarbeit und Diplomprüfung.

Art. 36 Studium

¹Die Nachdiplomstudien umfassen jeweils mindestens 600 Lektionen im Präsenz- oder Fernunterricht sowie eine Diplomarbeit im Umfang von mindestens 200 Arbeitsstunden.

²Sie können in modularer Form durchgeführt werden, wobei einzelne Nachdiplomkurse als Module bezeichnet werden können.

Art. 37 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Nachdiplomstudium sind:

- a. der Abschluss einer Hochschule, einer höheren Fachprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation und
- b. in der Regel zwei Jahre Berufspraxis im entsprechenden Fachbereich. Die Leitung des Nachdiplomstudiums entscheidet über das Erfordernis einer längeren Berufspraxis.

Art. 38 Diplomvoraussetzungen

Voraussetzungen zur Erlangung eines Diploms sind:

- a. der regelmässige Studienbesuch gemäss Art. 39,
- b. das Bestehen der Qualifikationsschritte gemäss Art. 40,
- c. eine bestandene Diplomarbeit gemäss Art. 41,
- d. eine bestandene Diplomprüfung gemäss Art. 42.

Art. 39 Studienbesuch

¹Der regelmässige Studienbesuch ist erfüllt, wenn mindestens 80 Prozent des Präsenzunterrichts besucht wurden.

²Die Leitung des Nachdiplomstudiums ist grundsätzlich im Voraus über Abwesenheiten zu informieren.

³ Abwesenheiten sind zu begründen.

Art. 40 *Qualifikationsschritte*

¹ Im Rahmen der Qualifikationsschritte weisen die Studierenden nach, dass sie den Unterrichtsstoff verstehen und in die Praxis umsetzen können. Qualifikationsschritte sind Prüfungen, Fallstudien, kleinere schriftliche Arbeiten oder andere Leistungsausweise.

² Die Leitung eines Nachdiplomstudiums legt bei Studienbeginn die Art und die Zahl der Qualifikationsschritte fest, die bestanden werden müssen. Gleichzeitig legt sie fest, welche Qualifikationsschritte als Einzelarbeit und welche als Gruppenarbeit abzulegen sind.

Art. 41 *Diplomarbeit*

¹ Mit der Diplomarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein anspruchsvolles praktisches Problem aus dem Fachbereich des Nachdiplomstudiums lösen können.

² Die Diplomarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit verfasst werden. Die Leitung des Nachdiplomstudiums entscheidet, wann Einzel- und wann Gruppenarbeiten verfasst werden.

³ Sie wird durch zwei Expertinnen oder Experten beurteilt.

Art. 42 *Diplomprüfung*

¹ Im Rahmen der Diplomprüfung weisen die Studierenden anhand praktischer Problemstellungen nach, dass sie das erworbene Wissen umsetzen können.

² Die Leitung des Nachdiplomstudiums entscheidet, ob die Diplomprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird. Sie legt die Dauer und den Zeitpunkt der Prüfung fest.

Art. 43 *Wiederholung*

Die Qualifikationsschritte, die Diplomarbeit und die Diplomprüfung können je einmal wiederholt werden. Bei der Diplomarbeit kann anstelle der Wiederholung eine einmalige Nachbesserung angeordnet werden.

Art. 44 *Diplom und Diplomzeugnis*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Nachdiplomstudiums. Es wird vom Fachhochschulrat ausgestellt und von der Leitung des Nachdiplomstudiums mitunterzeichnet.

² Wird ein Nachdiplomstudium in gemeinsamer Trägerschaft mit einer anderen anerkannten Hochschule durchgeführt, kann ein gemeinsames Diplom ausgestellt werden. Es wird gemeinsam vom Fachhochschulrat FHZ und dem zuständigen Organ der beteiligten Hochschule ausgestellt und von der Leitung des Nachdiplomstudiums mitunterzeichnet.

³ Das Diplom enthält die Bezeichnung «Nachdiplom FH in (Bezeichnung des NDS)» sowie die Ausbildungsziele und die Ausbildungsdauer oder einen entsprechenden Diplommzusatz, welcher Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status des absolvierten Nachdiplomstudiums beschreibt.

⁴Zusätzlich zum Diplom wird ein Diplomzeugnis erstellt, welches die Bewertung der einzelnen Qualifikationsschritte, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung sowie gegebenenfalls die erreichten ECTS-Punkte festhält. Es wird von der Leitung des Nachdiplomstudiums ausgestellt.

V. Nachdiplomkurse

Art. 45 Grundsatz

Nachdiplomkurse an der HSW Luzern ermöglichen es den Studierenden, sich durch eine Zusatzausbildung mit der Entwicklung in bestimmten Teilgebieten der Wirtschaft vertraut zu machen.

Art. 46 Organisation und Durchführung

Die Nachdiplomkurse werden von den Instituten der HSW Luzern oder den von der HSW Luzern beauftragten Institutionen organisiert und durchgeführt.

Art. 47 Leitung eines Nachdiplomkurses

Die Leitung eines Nachdiplomkurses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist für die Qualität der Ausbildung verantwortlich,
- b. sie bestimmt die Prüfungsexpertinnen und -experten und organisiert die Prüfungen,
- c. sie entscheidet über das Bestehen der Qualifikationsschritte,
- d. sie entscheidet über Zeitpunkt und Umfang der Wiederholung der Qualifikationsschritte und
- e. sie entscheidet über das Bestehen des Nachdiplomkurses und über die Erteilung des Zertifikats.

Art. 48 Kursdauer

Ein Nachdiplomkurs umfasst mindestens 100 Lektionen im Präsenz- oder im Fernunterricht.

Art. 49 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Nachdiplomkurs sind:

- a. der Abschluss einer Hochschule, einer höheren Fachprüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation und
- b. eine ausreichende Berufspraxis im entsprechenden Fachbereich.

Art. 50 Zertifikatsvoraussetzungen

Voraussetzungen zur Erlangung eines Zertifikats sind:

- a. der regelmässige Kursbesuch gemäss Art. 51 und
- b. das Bestehen der Qualifikationsschritte gemäss Art. 52.

Art. 51 Kursbesuch

¹Der regelmässige Kursbesuch ist erfüllt, wenn mindestens 80 Prozent des Präsenzunterrichts besucht wurden.

²Die Leitung des Nachdiplomkurses ist grundsätzlich im Voraus über Abwesenheiten zu informieren.

³Abwesenheiten sind zu begründen.

Art. 52 *Qualifikationsschritte*

¹ Im Rahmen der Qualifikationsschritte weisen die Studierenden nach, dass sie den Unterrichtsstoff verstehen und bezüglich konkreter Problemstellungen umsetzen können. Qualifikationsschritte sind Prüfungen, Fallstudien, kleinere schriftliche Arbeiten oder andere Leistungsausweise.

² Die Leitung des Nachdiplomkurses legt bei Kursbeginn die Art und die Zahl der Qualifikationsschritte fest, die bestanden werden müssen. Gleichzeitig legt sie fest, welche Qualifikationsschritte in Einzelarbeit und welche in Gruppenarbeit abzulegen sind.

³ Sie entscheidet über das Bestehen der Qualifikationsschritte auf Antrag der Dozentinnen und Dozenten.

Art. 53 *Wiederholung*

Ein Qualifikationsschritt kann einmal wiederholt werden.

Art. 54 *Zertifikat*

¹ Das Zertifikat bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines «Nachdiplomkurses FH in (Bezeichnung des NDK)». Es wird vom Fachhochschulrat ausgestellt und von der Leitung des Nachdiplomkurses mitunterzeichnet.

² Wird ein Nachdiplomkurs in gemeinsamer Trägerschaft mit einer anderen anerkannten Hochschule durchgeführt, kann ein gemeinsames Zertifikat ausgestellt werden. Es wird gemeinsam vom Fachhochschulrat FHZ und dem zuständigen Organ der beteiligten Hochschule ausgestellt und von der Leitung des Nachdiplomkurses mitunterzeichnet.

VI. Andere Weiterbildungsveranstaltungen

Art. 55

¹ An den Instituten der HSW Luzern werden für interessierte Personenkreise aus der HSW nahestehenden Berufsfeldern kürzere oder längere Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere Fachkurse, Fortbildungskurse, Vorbereitungskurse und Tagungen durchgeführt.

² Die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung kann mit einem Ausweis bestätigt werden, der von der HSW Luzern ausgestellt und von der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung mitunterzeichnet wird.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 56 *Unredlichkeiten*

Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel bei Qualifikationsschritten, Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie bei Diplom- und Projektarbeiten können Prüfungen, Qualifikationsschritte und Arbeiten ganz oder teilweise für «nicht bestanden» erklärt werden.

Art. 57 *Verhinderung*

Wer eine Prüfung aus wichtigen Gründen nicht antreten oder vollenden kann, hat die Leitung eines Diplomstudiengangs, eines Nachdiplomstudiums oder eines Nachdiplomkurses umgehend zu informieren und bei Krankheit oder Unfall ein Arztzeugnis beizulegen.

Art. 58 *Rechtsmittel*

¹Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 ³ beim Bildungsdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

²Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art. 59 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse des Fachhochschulrates werden aufgehoben:

- a. Reglement über den Nachdiplomkurs «Lehren an Fachhochschulen» an der HSW Luzern vom 23. Januar 2001 ⁴
- b. Reglement über den Nachdiplomkurs «Beraten in Wirtschaft, Verwaltung und Hochschulen» an der HSW Luzern vom 23. Januar 2001 ⁵
- c. Reglement über den Nachdiplomkurs «E-Tourism» an der HSW Luzern vom 23. Januar 2001 ⁶
- d. Reglement über das Nachdiplomstudium «Business Excellence» an der HSW Luzern vom 5. Juni 2001 ⁷
- e. Reglement über die Nachdiplomkurse «Integrierte Managementsysteme», «Total Quality Management» und «Business Excellence» an der HSW Luzern vom 5. Juni 2001 ⁸
- f. Reglement über den Nachdiplomkurs «Leadership – Business Ethics – Senior Management Development» an der HSW Luzern vom 5. Juni 2001 ⁹

Art. 60 *Übergangsbestimmungen*

Studierende, die ihre Diplomstudien, ihr Nachdiplomstudium oder ihren Nachdiplomkurs gestützt auf bisher geltende Ausbildungsreglemente des Kantons Luzern begonnen haben, beenden ihre Ausbildung gestützt auf diese Rechtsgrundlagen. Enthält das neue Recht mildere Regelungen, werden diese angewendet.

Art. 61 *Inkrafttreten*

Die Aufnahme- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. August 2001

Im Namen des Fachhochschulrates

Der Präsident: Dr. Andreas Lauterburg

Der Sekretär: lic. phil. Joseph Baumann

* G 2001 273

1 SRL Nr. 520

2 SR 414.711

3 SRL Nr. 40

4 Dieses Reglement wurde weder im Luzerner Kantonsblatt noch in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern publiziert.

5 Dieses Reglement wurde weder im Luzerner Kantonsblatt noch in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern publiziert.

6 Dieses Reglement wurde weder im Luzerner Kantonsblatt noch in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern publiziert.

7 Dieses Reglement wurde weder im Luzerner Kantonsblatt noch in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern publiziert.

8 Dieses Reglement wurde weder im Luzerner Kantonsblatt noch in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern publiziert.

9 Dieses Reglement wurde weder im Luzerner Kantonsblatt noch in der Systematischen Rechtssammlung des

Kantons Luzern publiziert.